

## **KAN-Position**

**Vorschlag für eine Verordnung im Hinblick auf  
die Vereinfachung der Umsetzung  
harmonisierter Vorschriften für künstliche  
Intelligenz  
(Digital-Omnibus-Verordnung zur KI)**

**März 2026**

Die Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) begrüßt die Gelegenheit, sich zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI) zu äußern.

Die Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Verordnung über künstliche Intelligenz - KI-Verordnung) zielt darauf ab, Rechtssicherheit in Bereichen der technischen Innovation zu schaffen und Sicherheit, Gesundheit und Grundrechte zu schützen. Obwohl bisher nur Teile der Anforderungen der KI-Verordnung gelten, hat die Europäische Kommission im November 2025 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Vereinfachung der Umsetzung der Vorschriften für künstliche Intelligenz veröffentlicht, die Digital-Omnibus-Verordnung zur KI.

## **Arbeitsschutz und Normung**

Die Umsetzung der KI-Verordnung wird durch europäische harmonisierte Normen unterstützt, die eine zentrale Rolle bei der Gewährleistung einer sicheren und vertrauenswürdigen Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) spielen. Aus Arbeitsschutzsicht sollten diese Normen in erster Linie die Verantwortlichkeit der Anbieter von KI adressieren. Betreiber und Nutzer sollten nur in dem in der KI-Verordnung festgelegten begrenzten Umfang einbezogen werden. Die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fallen unter Artikel 153 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), laut dem auf europäischer Ebene lediglich Mindestanforderungen festgelegt werden dürfen. Die Mitgliedstaaten sind für die Ausgestaltung zuständig und dürfen dabei auch strengere Anforderungen verabschieden. Eine Konkretisierung der Mindestanforderungen in den Arbeitsschutzrichtlinien nach Artikel 153 AEUV durch Normen ist nicht vorgesehen.

Deshalb muss klar zwischen der Produktsicherheit, die in Artikel 114 AEUV geregelt und zur Unterstützung des EU-Binnenmarktes vollständig harmonisiert ist, und der Sicherheit am Arbeitsplatz, die innerhalb eines gemeinsamen EU-Rahmens weiterhin in nationaler Zuständigkeit liegt, unterschieden werden. Die Produktsicherheitspflichten obliegen den Herstellern und anderen Wirtschaftsakteuren, die Produkte in Verkehr bringen. Hier spielen harmonisierte Normen im Neuen Rechtsrahmen (New Legislative Framework - NLF) eine wichtige und etablierte Rolle. Die KAN betont, dass solche Normen kohärent, sorgfältig ausgearbeitet und frei von Widersprüchen sein müssen, da sie eine zentrale Rolle bei der Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus spielen.

## **Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus bei KI-Systemen**

Ein hohes Schutzniveau ist für die Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von grundlegender Bedeutung. Auf den Markt gebrachte oder in Betrieb genommene KI-Systeme müssen daher von ihrer Konzeption her sicher sein. Organisatorische oder persönliche Maßnahmen zur Risikominderung sollten nur dann zum Einsatz kommen, wenn Sicherheit und Schutz nicht durch die Gestaltung oder technische Maßnahmen gewährleistet werden können. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass die KI-Verordnung strenge Anforderungen beibehält, die ein hohes Schutzniveau für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleisten.

Die KAN begrüßt daher die in Artikel 1 Nummer 13 der Digital-Omnibus-Verordnung zur KI vorgeschlagenen Änderungen, die eine Anpassung von Artikel 43 Absatz 3 der KI-Verordnung vorsehen. Der Vorschlag würde unter anderem die Bewertung des Qualitätsmanagementsystems gemäß Artikel 17 und Anhang VII der KI-Verordnung in das Konformitätsbewertungsverfahren für Hochrisiko-KI-Systeme einbeziehen, die unter die in Anhang I Abschnitt A aufgeführten geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen. Aus Sicht der KAN ist dies ein positiver und wichtiger Schritt, da er zu einem höheren Sicherheitsniveau beiträgt.

KAN unterstützt auch den Vorschlag, Anbieter zu verpflichten, das einschlägige Konformitätsbewertungsverfahren gemäß den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften in Anhang I Abschnitt A für KI-Systeme anzuwenden, die sowohl unter diese Rechtsvorschriften fallen als auch gemäß Anhang III der KI-Verordnung als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft sind. Die in Anhang I Abschnitt A genannten Rechtsvorschriften sowie das damit verbundene Konformitätsbewertungsverfahren sind seit langem etabliert und haben sich als zuverlässig erwiesen. Dieser Ansatz gewährleistet, dass alle sektorspezifischen Gefahren mit gleichbleibend hoher Qualität bewertet werden. Eine solche gründliche Risikobewertung ist besonders wichtig für Produkte, die ein Hochrisiko-KI-System enthalten und von ähnlichen Nicht-KI-Produkten abstammen. Also Produkte, bei denen es sich um Abwandlungen von ähnlichen Nicht-KI-Produkten handelt.

## **Verschiebung des Geltungsbeginns**

Demgegenüber sieht die KAN die in Artikel 1 Nummer 31 der Digital-Omnibus-Verordnung zur KI vorgeschlagenen Änderungen an Artikel 113 der KI-Verordnung kritisch. Mit den Änderungen soll eine Verschiebung des Geltungsbeginns bewirkt werden.

Während die Verschiebung des Geltungsbeginns von Kapitel III Abschnitt 2 der KI-Verordnung durch die für den Abschluss der laufenden Normungsarbeiten erforderlichen Zeit gerechtfertigt werden kann, trifft diese Begründung nicht auf die Abschnitte 1 und 3 von Kapitel III zu. Angesichts der Tatsache, dass bis Ende 2026 zahlreiche harmonisierte europäische Normen für KI erwartet werden, sieht die KAN auch keine überzeugende Rechtfertigung für eine Verschiebung des Geltungsbeginns von Anhang III um ein weiteres Jahr. Noch problematischer ist die erheblich längere Verschiebung, die für Anhang I vorgeschlagen wird, möglicherweise bis August 2028. Während die KI-Verordnung selbst einen Abstand von einem Jahr zwischen dem Geltungsbeginn von Anhang III und Anhang I vorsieht, bedeuten die Veröffentlichung der Verordnung im Jahr 2024 und die laufenden Vorbereitungen aller Marktteilnehmer, dass Sektoren, die bereits geltenden EU-Rechtsakten unterliegen, keine so lange Übergangsfrist benötigen. Um den wirksamen Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem sich rasch wandelnden technologischen Umfeld zu gewährleisten, plädiert die KAN daher dafür, dass die Digital-Omnibus-Verordnung zur KI die Anwendungsfristen für Anhang I und Anhang III synchronisiert.

## **Registrierungspflicht für Anbieter von Nicht-Hochrisiko-KI-Systemen**

Gemäß Artikel 6 Absatz 4 der KI-Verordnung müssen Anbieter sich selbst und ein in Anhang III aufgeführtes KI-System, das sie nach eigener Einschätzung als nicht risikoreich einstufen, in der EU-Datenbank registrieren. Artikel 1 Nummer 6 der Digital-Omnibus-Verordnung zur KI schlägt vor, diese Registrierungspflicht abzuschaffen.

Die KAN betont, dass die Abschaffung dieser Registrierungspflicht die Transparenz in Bezug auf KI-Systeme, die unter die Kriterien von Artikel 6 Absatz 3 fallen und nicht als Hochrisiko-KI-System gelten, erheblich verringern würde. Dies würde auch eine zusätzliche und unverhältnismäßige Belastung für die Betreiber darstellen. Ohne eine obligatorische Offenlegung durch die KI-Anbieter müssen die Betreiber vorab Kontakt mit den Anbietern aufnehmen, um potenzielle tätigkeitsbezogene Gefahren zu bewerten und ihren Arbeitsschutzverpflichtungen nachzukommen.

Die KAN spricht sich daher dafür aus, die Registrierungspflicht beizubehalten und Artikel 6 Absatz 4 der KI-Verordnung in seiner ursprünglichen Version zu belassen. Um die Belastung für Betreiber und Endnutzer weiter zu verringern, empfiehlt die KAN die Einführung einer ausdrücklichen Informationspflicht, wonach Anbieter die Anwender und Endnutzer darüber informieren müssen, dass ein KI-System nicht als Hochrisiko-KI-System angesehen wird. Idealerweise sollte diese Information in der Gebrauchsanweisung des KI-Systems enthalten sein.

## Ausnahmen für kleine Midcap-Unternehmen

Die Digital-Omnibus-Verordnung zur KI führt die kürzlich geschaffene Kategorie der kleinen Unternehmen mittlerer Kapitalisierung (kleine Midcap-Unternehmen) in die KI-Verordnung ein und schlägt vor, auf sie Ausnahmen anzuwenden, die ursprünglich für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) vorgesehen waren.

Nach Nummer 2 des Anhangs zu der Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission beschäftigen kleine Midcap-Unternehmen bis zu 749 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und erzielen einen Jahresumsatz von höchstens 150 Millionen Euro. Die Ausweitung der KMU-spezifischen Ausnahmen auf Unternehmen dieser Größe würde den Kreis der Anbieter, die von verringerten regulatorischen Verpflichtungen profitieren, erheblich vergrößern. Unternehmen mit bis zu 749 Beschäftigten und einem erheblichen Finanzumsatz überschreiten die operative Größenordnung, bei der solche Ausnahmen gerechtfertigt sind. Eine Senkung der Anforderungen für diese größeren Unternehmen würde nicht nur das mit der KI-Verordnung angestrebte Schutzniveau verwässern, sondern könnte auch negative Auswirkungen auf die Sicherheit am Arbeitsplatz haben. In der Praxis würde diese Ausweitung eine deutlich größere Anzahl von Anbietern vereinfachten Vorschriften unterwerfen. Da dies insbesondere die Anforderungen in Artikel 11 der KI-Verordnung zur technischen Dokumentation und in Artikel 17 zu Qualitätsmanagementsystemen betrifft, die wichtige Instrumente zur Gewährleistung der Qualität und Sicherheit von Hochrisiko-KI-Systemen sind, empfiehlt die KAN, Ausnahmen von den Anforderungen der KI-Verordnung wie ursprünglich vorgesehen auf KMU zu beschränken.

## Über die KAN

In der Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) bündeln die deutschen Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer, des Bundes und der Länder sowie der gesetzlichen Unfallversicherung ihre Interessen und diskutieren diese mit dem Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN). Die KAN befasst sich mit Normen und anderen Arbeitsergebnissen von Normungs- und ggf. auch weiteren Standardisierungsorganisationen, die die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit unmittelbar oder mittelbar berühren.

Die KAN beobachtet daher unter anderem die arbeitsschutzbezogene Normung und die damit verbundene Rechtssetzung in Europa und weist auf Handlungsbedarf hin.

Im Interesse der KAN ist es, dass Verordnungen und Richtlinien geeignete und kohärente rechtliche Vorgaben und dementsprechende Normungsmandate hervorbringen.

Die KAN ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer **90520343621-73** eingetragen.

Kontakt: Ronja Heydecke  
Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN)  
– Europavertretung –  
Rue d'Arlon 50, 1000 Brüssel, Belgien  
E-Mail: [info@kan.de](mailto:info@kan.de)  
Internet: [www.kan.de](http://www.kan.de)

Veröffentlichung: März 2026

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages